

## **Geschäftsordnung des Beirates der Ellerauer Minischule**

### **§ 1 Zusammensetzung des Beirates**

- (1)** Der Träger richtet sich nach Maßgabe des § 18 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) einen Beirat für die kindergartenähnliche Einrichtung Minischule ein.
- (2)** Der Beirat ist paritätisch besetzt mit
  - 2 Elternvertreter(-innen), die jeweils für ein Schuljahr aus der Elternvertreterschaft auf einer Elternversammlung gewählt werden,
  - der Leitung der Einrichtung und deren Vertretung als Vertreterinnen des pädagogischen Personals
  - 2 Gemeindevertreter(-innen), die von der Gemeindevertretung für die jeweilige Legislaturperiode gewählt werden.
- (3)** Für die Mitglieder werden in den jeweiligen Gremien Vertreter(-innen) gewählt.
- (4)** Die Elternvertreter(-innen) und ihre Vertreter(-innen) bleiben im Amt, bis im kommenden Schuljahr neu gewählt worden ist.
- (5)** Vorsitzende/r und Vertreter/in werden im Beirat für die Dauer eines Schuljahres gewählt.
- (6)** Ein Vertreter der Verwaltung wird zu den Sitzungen eingeladen.

### **§ 2 Aufgaben des Beirates**

- (1)** Der Beirat wirkt gemäß § 18 Ziffer 3 KiTaG bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen mit, insbesondere bei
  - der Bewirtschaftung bereitgestellter Mittel,
  - der Aufstellung von Stellenplänen
  - der Festsetzung der Öffnungszeiten
  - der Entscheidung über die Festsetzung von Elternbeiträgen
  - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- (2)** Der Beirat ist berechtigt, schriftlich Anträge an den Sozialausschuss zu stellen.
- (3)** Stellungnahmen sind dem Träger vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

## § 3 Sitzungen des Beirates

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Alle Gemeindevertreter/innen und die bürgerlichen Mitglieder des Sozialausschusses können an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Beirat tagt mindestens 2 mal im Schuljahr.
- (3) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 7 Werktagen schriftlich mit Tagesordnung durch die Verwaltung.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung endgültig festgelegt.
- (5) Der Beirat ist mit mindestens 4 Teilnehmern beschlussfähig.
- (6) Von den Sitzungen des Beirates wird von der Verwaltung ein Protokoll angefertigt.

## § 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Beirates der Ellerauer Minischule tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ellerau, den 05.03.1999

gez. Mohr

- Vorsitzende -